

Zu § 15 SGB X Tit. 2 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 15 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 15 SGB X Tit. 2 RdSchr. 81a – Bestellung

(1) Zuständig für die Bestellung des [richtig] Vertreters ist das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, im Fall des § 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk der Beteiligte seinen [jetzt] gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Nach § 15 Abs. 4 SGB X gelten für die Bestellung und für das Amt des Vertreters die Vorschriften über die [jetzt] Betreuung bzw. die Pflegschaft entsprechend. § 15 Abs. 4 SGB X erstreckt sich nicht nur auf Vorschriften des BGB über die [jetzt] Betreuung bzw. die Pflegschaft, sondern auch auf einschlägige Vorschriften des [jetzt] FamFG und auf [jetzt] das GNotKG.